

Vierte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung
Absonderung

Vom 21. Mai 2021

Aufgrund von § 25 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431)
wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 (GBl. S. 28), die durch Verordnung vom 16. April 2021 (GBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„2. „PCR-Test“ ist eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) auf das Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus);

3. „Schnelltest“ ist ein Test im Sinne des § 5 Absatz 1 CoronaVO;

4. „Selbsttest“ ist ein von der Person selbst oder ihrer sorgeberechtigten Person, ohne Überwachung durch eine geeignete Person vorgenommener Test auf das Coronavirus, der nicht bescheinigungsfähig ist;“.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns,“ durch die Wörter „Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust“ ersetzt.

c) Nummer 9 wird aufgehoben.

d) Die Nummern 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„11. „Genesene Person“ ist jede Person im Sinne des § 5 Absatz 3 CoronaVO;“

„12. „Geimpfte Person“ ist jede Person im Sinne des § 5 Absatz 2 CoronaVO.“.

e) Nummer 13 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 5 werden aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Haushaltsangehörige Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses einer im Haushalt wohnenden Person in Absonderung begeben. Zusätzlich zu § 10 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV vom 8. Mai 2021 – BAnz AT 08.05.2021 V1) gilt die Ausnahme von der Absonderungspflicht nach § 10 Absatz 1 SchAusnahmV auch nicht für geimpfte Bewohnerinnen oder Bewohner einer stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder geimpfte Patientinnen oder Patienten in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen für die Dauer ihres stationären Aufenthalts; hiervon können Ausnahmen von dem zuständigen Gesundheitsamt gemacht werden.

(2) Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch die zuständige Behörde über die Einstufung nach § 1 Nummer 8 in Absonderung begeben. Zusätzlich zu § 10 Absatz 2 SchAusnahmV gilt die Ausnahme von der Absonderungspflicht nach § 10 Absatz 1 SchAusnahmV auch nicht für geimpfte Bewohnerinnen oder Bewohner einer stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder geimpfte Patientinnen oder Patienten in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen für die Dauer ihres stationären Aufenthalts; hiervon können Ausnahmen von dem zuständigen Gesundheitsamt gemacht werden.“.

b) Absatz 3 Satz 6 wird aufgehoben.

4. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut der Überschrift wird durch das Wort „*Testpflichten*“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Enge Kontaktpersonen“ die Wörter „und haushaltsangehörige Personen“ eingefügt.
- c) Den Absätzen 1 und 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen“.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personen, die durch einen selbst vorgenommenen überwachten Test im Sinne des § 1 Nummer 3 oder durch einen Selbsttest im Sinne des § 1 Nummer 4 positiv getestet wurden, haben sich unverzüglich mittels PCR-Test auf das Coronavirus testen zu lassen.“.

5. In § 5 Absatz 2 werden nach dem Wort „Testdatums“ die Wörter „und der Uhrzeit“ eingefügt“.

6. In § 6 Nummer 3 werden die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 21. Mai 2021

Lucha